Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 83 (2021)

Heft: 3

Rubrik: Ausländischer Führerschein: was muss beachtet werden?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Das Fahren mit einem gültigen ausländischen Führerausweis ist für Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz auf ein Jahr limitiert. Nach Ablauf dieser Zeit muss der Umtausch in einen Schweizer Führerausweis erfolgen. Bilder: röt/Wikipedia

Ausländischer Führerschein – was muss beachtet werden?

Was muss beim Führerausweis von ausländischen Arbeitskräften beachtet werden, wenn diese in der Schweiz Traktor fahren wollen? Und was gilt für diese Arbeitskräfte beim Fahren eines 40-km/h-Traktors?

Roman Engeler

Generell gilt, dass ein schweizerischer Führerausweis erforderlich ist, wenn der Inhaber eines ausländischen Führerausweises mehr als ein Jahr in der Schweiz wohnt. Es kann aber jederzeit, also auch vor Ablauf dieser zwölfmonatigen Frist, ein Gesuch um Erteilung eines Schweizer Ausweises gestellt werden. Führerausweise aus EU- oder EFTA-Staaten können in der Regel ohne zusätzliche Prüfung umgeschrieben werden, sofern die Ausweise von der zuständigen Behörde erteilt, sie rechtmässig erworben wurden und gültig sind sowie der Inhaber das in der Schweiz verlangte Mindestalter erreicht hat und keine Aberkennung des Ausweises verfügt wurde.

Nicht aus der EU oder einem EFTA-Staat

Für Personen, die nicht aus einem EU- oder EFTA-Staat stammen, aber Inhaber eines gültigen nationalen Führerausweises sind, wird der schweizerische Führerausweis der entsprechenden Kategorie erteilt, wenn die Person auf einer Kontrollfahrt nachweist, dass sie die Verkehrsregeln kennt und Fahrzeuge der Kategorien, für die der Ausweis gelten soll, sicher zu führen versteht

Weniger als ein Jahr in der Schweiz

Ist die Person weniger als ein Jahr in der Schweiz wohnhaft, was zum Beispiel bei

Erntehelfern zutrifft, so berechtigt ein nationaler oder internationaler ausländischer Führerausweis dessen Inhaber, in der Schweiz alle Fahrzeugkategorien zu fahren, für die der Ausweis ausgestellt wurde. Falls kein internationaler Führerausweis (der als Übersetzung dient) mit dem nationalen Original-Führerausweis vorgewiesen werden kann, muss eine Übersetzung des nationalen Ausweises vorliegen. Dies kann eine französische, deutsche, italienische oder englische Übersetzung sein, die jedoch durch einen offiziellen Dienst ausgestellt sein muss (z. B. die lokale Behörde, die für die Ausstellung von nationalen Führerausweisen zuständig ist, ein Notar oder ein vor Ort anerkannter beruflicher Übersetzer). Der Name und Vorname auf dem internationalen Führerausweis und auf der Übersetzung müssen in lateinischen Buchstaben geschrieben sein. Die Polizei kann die Person somit anhand eines in der Schweiz anerkannten Identitätsausweises identifizieren.

«G40» gibt es in der EU nicht

In der EU beträgt das Mindestalter zum Führen eines landwirtschaftlichen Traktors 16 Jahre und die in der Schweiz geltenden Kategorien «G» und «G40» gibt es nicht. Die Kategorie «G40» entspricht in etwa der EU-Kategorie «L», mit der junge Personen in der EU ab 16 Jahren einen Traktor (40 km/h) fahren dürfen.

Nebst der Kategorie «L» gibt es in der EU noch die Kategorie «T». Diese wird in zwei Altersstufen mit 16 und 18 Jahren unterteilt. Die Kategorie «T-16» erlaubt, einen Traktor bis 40 km/h zu fahren, auch mit einem oder zwei Anhängern, ebenso Mähdrescher bis 40 km/h. Die Kategorie «T-18» erlaubt dann eine Geschwindigkeit bis 60 km/h. Dieses Tempo wiederum ist aber in der Schweiz für landwirtschaftliche Fahrzeuge gar nicht gestattet.

Wo drückt der Schuh?

Was beschäftigt die Mitglieder des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik am meisten? Welchen Hauptproblemen sind Sie in der Praxis ausgesetzt? In dieser lose erscheinenden Serie behandelt die «Schweizer Landtechnik» Anliegen aus der Praxis. Ihre Fragen können Sie direkt an den SVLT in Riniken stellen, Tel. 056 462 32 00 oder per E-Mail an zs@agrartechnik.ch.